

# Tennis beim TV Grün-Weiß Weinheim



## Leitlinien für einen Spielbetrieb auf Tennisanlagen

### „Kommen – Abstand wahren – Spielen – Gehen“

Bund und Länder haben allgemeine Maßnahmen zur Beschränkung sozialer Kontakte formuliert. Dazu gehören unter anderem:

1. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
2. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Eine Familie ist mit einem Haushalt gleichzusetzen.
3. Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten. Dies gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

# Tennis beim TV Grün-Weiß Weinheim



Ergänzend hierzu wurden Lockerungsmaßnahmen bezüglich des Tennissports wie folgt auszugsweise formuliert:

1. Das Tennis-Spiel im Freien ist möglich. Dabei sind Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt möglich ist, untersagt, das klassische Doppel-Spiel ist somit ausgeschlossen.
2. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist durchgehend einzuhalten.
3. Trainings- und Übungseinheiten in Gruppen sind untersagt.
4. Benutzte Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Ausgenommen davon sind die eigenen Sport- und Trainingsgeräte, wie z.B. der Schläger.
5. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
6. Sportler\*innen müssen bereits umgezogen kommen. Umkleiden und Duschen sind geschlossen zu halten, mit Ausnahme der Toiletten.

# Tennis beim TV Grün-Weiß Weinheim



7. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. Außerdem ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen
8. Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmer\*innen sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.
9. Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.